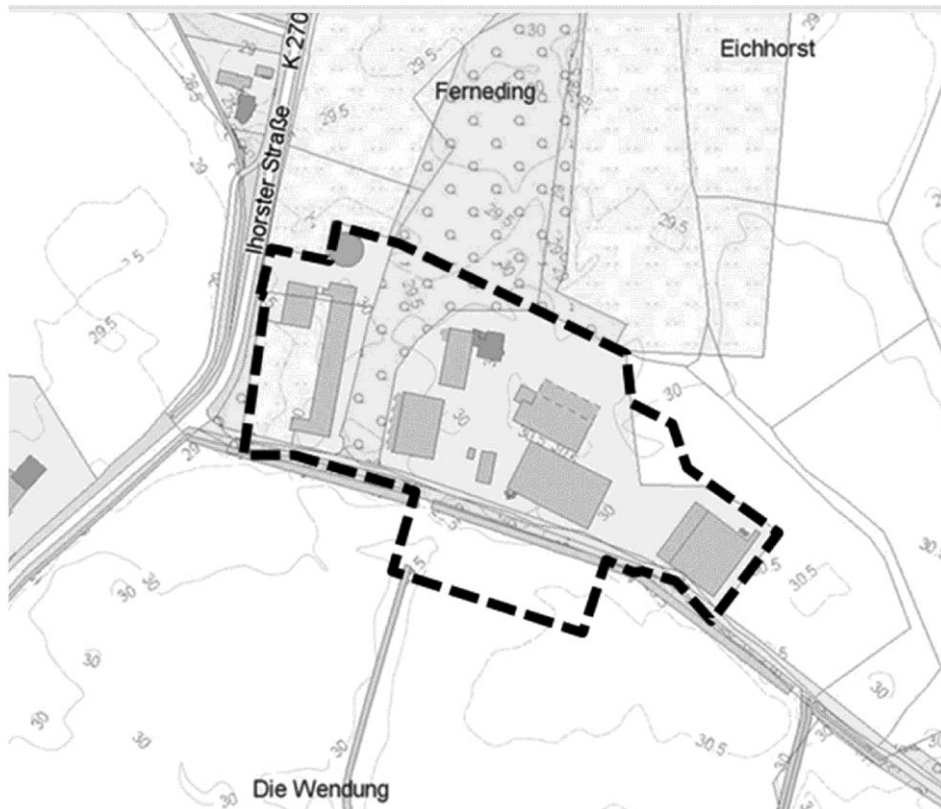


Bekanntmachung

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 69 „Sondergebiet Ihorst“ mit örtlichen Bauvorschriften

hier: a) **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB)**
b) **Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 27.02.2018 für den im nachstehenden Kartenausschnitt kenntlich gemachten Geltungsbereich die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 69 „Sondergebiet Ihorst“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 2 Abs. 1 BauGB und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Die Vervielfältigungserlaubnis wurde erteilt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gegeben.

Ziel ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des aktuell geplanten Vorhabens und Planungssicherheit für den landwirtschaftlichen Standort zu schaffen, unter Wahrung der sonstigen Raumfunktionen des Außenbereichs.

Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes nebst Begründung, Umweltbericht, sowie Vorhaben- und Erschließungsplan liegen in der Zeit vom **19.03.2018 bis zum 27.04.2018** im Rathaus der Gemeinde Holdorf, Obergeschoss - Zimmer 17, Große Straße 19, 49451 Holdorf, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o. g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Dr. Krug, Bürgermeister